

Segler Verein Dümmer Lembruch e.V.

SATZUNG

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für alle Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Segler Verein Dümmer Lembruch e.V.“ (SVDL e.V.).
- (2) Er hat seinen Sitz in Lembruch und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Segelsports als Breiten- und Leistungssport sowie des Jugendsegelns. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Segelsports, die Veranstaltung von Regatten, die Segelausbildung der Mitglieder sowie durch die Förderung der Jugend.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - (a) ordentliche Mitglieder
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - (b) jugendliche Mitglieder
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Erreichen der Altersgrenze werden sie automatisch zu ordentlichen Mitgliedern, es sei denn, sie beantragen etwas anderes. Jugentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform an den Vorstand zu richten. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Nach Prüfung des Antrages entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat der Antragsteller ein Einspruchsrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, welche in diesem Fall abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet.
- (3) Für die Beitragsverpflichtungen nicht geschäftsfähiger Mitglieder (Minderjährige) haften diese und deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds im SVDL e.V.
Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem SVDL e.V. entstanden sind, bleiben bis zu deren vollständiger Erfüllung bestehen.
- (3) Der Austritt aus dem SVDL e.V. kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand in Textform bis zum 30. September des jeweiligen Jahres vorliegen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und Zahlung nicht erfolgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwidergehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat.
Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe ruht das Recht des Mitglieds auf Benutzung der Vereinsanlagen.
Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, welche in diesem Fall endgültig über den Ausschluss bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes entscheidet.
Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
Versäumt das Mitglied die Frist oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 6 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Arbeitsstunden

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Erhebung und die Höhe einer Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr ist mit dem Eintritt fällig.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 15. Februar eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Bei Nichtentrichtung des Beitrages bis zum 01. Mai eines Jahres erlischt automatisch das Nutzungsrecht für die Vereinsanlagen bis zur vollständigen Bezahlung.
- (3) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf besteht und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit der Umlage und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen.
- (6) Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, eine vom Vorstand festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden pro Jahr abzuleisten. Geleistete Arbeitsstunden werden mit dem Arbeitsstundenpfand verrechnet. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie wird vom Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.
- (3) Sofern eine Präsenzversammlung aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist, kann der Vorstand vorsehen, dass Vereinsmitglieder
 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (4) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder

ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern sowie vom Vorstand gestellt werden und müssen spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform vorliegen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt und ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat den Gegenstand der Tagesordnung genau zu bezeichnen.

§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - (a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - (b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
 - (c) die Entlastung des Vorstands;
 - (d) die Wahl des Vorstands und der zwei Kassenprüfer
 - (e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
 - (f) die Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene Anträge [§ 8 (7)];
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zuständig für die Behandlung und Beschlussfassung zu dem Tagesordnungspunkt, für den sie einberufen wurde.
- (3) Über nicht fristgerechte Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann in der Mitgliederversammlung nur beraten und Beschluss gefasst werden, wenn zuvor die Dringlichkeit des Antrags mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen befürwortet wurde. Satzungsänderungen können nicht aufgrund von Dringlichkeitsanträgen beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen; andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Sofern keine geheime Wahl beantragt wird, finden Wahlen grundsätzlich in offener Abstimmung statt.

- (7) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Beschlussprotokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Kassenwart
 - (d) dem Schriftführer
 - (e) dem Hafenwart.
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Person in zwei Vorstandsämter wählen; eine Personalunion innerhalb des Vorstandes nach § 26 BGB ist jedoch nicht möglich.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenstellungen der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt sind. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen. Zu ordentlichen Vorstandssitzungen wird mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.
- (7) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung für besondere, zeitlich begrenzte Tätigkeiten in Höhe der Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr 26 a EStG gewährt werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben Personen bestellen oder Ausschüsse bilden.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen im Vorstand erfolgen nach Ämtern, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren, dies auch im Wege elektronischer

Kommunikation fassen. Das Verfahren ist unzulässig, wenn innerhalb der Antwortfrist von zwei Mitgliedern des Vorstands Widerspruch eingelegt wird.

- (4) Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des durch ein Mitglied kann der Vorstand dem Mitglied eine Verwarnung aussprechen oder ein befristetes Nutzungsverbot der Vereinsanlage erteilen. Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.
- (5) Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso zu Änderungen, die sich aus den Satzungen der Verbände ergeben, bei denen der Verein notwendigerweise Mitglied ist, ist der Vorstand ermächtigt.

§ 12 Haftung

- (1) Für alle im Verein Tätigen sowie alle Amtsträger haften für Schäden gegenüber Dritten und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§ 13 Kassenprüfer / Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und überwachen die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen des Vereins. Hierzu können sie jederzeit Einsicht in und Vorlage der dazu erforderlichen Unterlagen sowie notwendige Auskünfte verlangen. Dem Vorstand ist sofort, den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht über die erfolgten Prüfungen zu erstatten.
- (2) Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig nur mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl mindestens ein Kassenprüfer ausscheidet.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung einer Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Als etwaiges Mitglied von Fachverbänden (KSB) und dem DSV ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Landessportbund zu melden.
- (3) Über das Deutsche Ehrenamt wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten ggf. zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten bei Regatten, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.
- (5) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (6) Auf seiner Homepage berichtet der Verein ggf. auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- (7) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner

satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 51 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Seglerverband zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.


Lembruch, den 28.05.2022



Elke Bernhold, 1. Vorsitzende



Kai-Uwe Timm, 2. Vorsitzender



Karl-Heinz Klövekorn, Kassenwart



Andreas Wendt, Hafenwart



Rolf Marquard, Schriftführer